

Gericht des Marinebefehlshabers
Westfrankreich, Zweigstelle
R o y a n .

J. X 271 - 272 - 309/42.

F e l d u r t e i l

im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache gegen die Matr. Gefr. Evalt Gronewold
und Matr. Gefr. Kurt Oldenburg und M.A. Gefr. Ludwig
Baumann
vom Kommando Hafen-Komp. Bordeaux

wegen Fahnenflucht im Felde, Wachverfehlung im Felde und
schweren Diebstahls

hat ein am 30. Juni 1942 in Bordeaux

auf Befehl des Gerichtsherrn und Marinebefehlshabers Westfrank-
reich

zusammengetretenes Feldkriegsgericht,

an dem teilgenommen haben:

als Richter:

- 1.) Marinekriegsgerichtsrat Dr. Lüder
Verhandlungsleiter,
- 2.) Kapt.Lt. Harders, (M.A.),
- 3.) Masch. Gefr. Albrecht

als Vertreter der Anklage:

Marinekriegsgerichtsrat Mönkemeier

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Schreibers-Gefr. Jussen

für Recht erkannt:

Es werden verurteilt

der Angeklagte Gronewold wegen Wachverfehlung im Felde
in Tateinheit mit schwerem Diebstahl zu

1 1/2 - eineinhalb - Jahr Gefängnis.

60

Tode und zu insgesamt 2 Jahren Gefängnis.

Daneben wird bei sämtlichen Angeklagten auf Rangverlust, bei den Angeklagten Baumann und Oldenburg auch auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt.

Häufigkeit:

1. Gage des Harvardschen Generals
ist der größte je war 17.742. das Detail
besteht aus der folgenden Beschreibung:
unvollständig.
2. Länge d. Harvardschen Baucan - Abwehr
ist der Oberste je war 20.842
wie folgt nachfolgend:

Das Leidende der Natur der Götter ist
starkes Unwohlsein - Frisch Regen - die
wegen der künftigen Verheerung
wird es im Gedenken der
Vergangenheit. Der künftigen Natur
Leidenschaft ist in eine Zukunftskraft
den 12 (zwölf) Jahren im
zur Vergangenheit ist die Zeit für die
Bewertung der Zeit in der Welt
in der Natur der Natur. Der Natur der
Natur

4. 0. 2. 11. 9. 42

Mitlaß,
Herr. Just. Franz.

1512

62
31

G r ü n d e .

- I. Angeklagt sind : 1.) Der Matr. Gefr. Evalt Gronewold von der Mar.Hafen-Komp.Bordeaux, geb. 2.12.14 in Leezdorf Krs. Aurich, ledig, evang, von Beruf Seemann, dreimal gerichtlich wegen Körperverletzung mit insgesamt 7 Monaten Gefängnis, disziplinarisch nicht vorbestraft.
- 2.) Der Matr. Gefr. Kurt Oldenburg von der Mar. Hafen-Komp. Bordeaux, geb. 19.2.22 in Hamburg-Wandsbek, ledig, evang., von Beruf Seemann, Inh. d.E.K. II von 1939, von genügender Führung und Diensttuchtigkeit (5), gerichtlich nicht, disziplinarisch mit 5 Tagen Kasernenarrest, 3 Tagen gel.Arrest und 13 Tagen gesch. Arrest vorbestraft.
- 3.) Der M.A.Gefr. Ludwig Baumann von der Mar. Hafen-Komp. Bordeaux, geb. 13.12.21 in Hamburg, ledig, evang., von Beruf Maurer, von guter Führung und ziemlich guter Diensttuchtigkeit (6), gerichtlich und disziplinarisch nicht vorbestraft.

II. Die Hauptverhandlung hat auf Grund der glaubhaften eigenen Einlassung der Angeklagten folgendes ergeben:

A.

In der Nacht vom 10. zum 11.Mai 1942 hatten Gronewold als Wachhabender und Oldenburg als Posten von 0⁰⁰ bis 2⁰⁰ Uhr Wache in Lormont, Quai de Brazza, wobei Oldenburg im Wachanzug (Stahlhelm und Gewehr) aufzog. Mit den franz. Staatsangehörigen und Feuerwehrmännern Riviera, Etelin, Capot, Zani und Faup hatten sie vorher vereinbart, aus einem Schuppen des Lebensmittel-amtes Bordeaux Mehl zu stehlen. Sie taten das an diesem Abend gemeinschaftlich mit den Franzosen, wobei der eine oder andere mehr oder weniger an der gewaltsamen Öffnung des Tores des Schuppen

- 2 -

durch Beseitigung des inneren Sperriegels beteiligt war. Die Beute bestand in 2 Doppelzentnern Mehl; für ihre Beteiligung erhielten sie jeder 500 Frs.

B.

In der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1942 hatte Baumann Wache von 22⁰⁰ bis 24⁰⁰ als Torposten 1 des Hafengebietes. Er hatte um 18 Uhr - als er vom vorhergehenden Wachturm kam - keinen Verpflegungskaffee mehr erhalten und etwa 3/4 ltr. Wein getrunken, wodurch ihm schläfrig und übel wurde. Er rief zwar mehrfach nach dem Streifenposten, um ihm mitzuteilen, wie es mit ihm stand, schief aber schliesslich kurz vor 24⁰⁰ Uhr sitzend ein.

C.

Baumann und Oldenburg fürchteten wegen ihrer Verfehlungen ziemlich hohe Strafen. Baumann schlug Oldenburg deshalb vor, ins unbesetzte Gebiet zu flüchten und evtl. in die Fremdenlegion einzutreten. Oldenburg ging darauf ein. Am 3.6.42 verliessen sie die Kaserne, übernachteten in einer Baubude, wo sie 2 Zivilröcke und 1 Baskenmütze fanden, fuhren dann am 4.6.42 in einem franz. Kraftwagen bis Langon und versteckten ihre Uniformen unter einem Strauch, um nunmehr in Zivil weiterzukommen. Von den Grenzposten angehalten, verzichteten sie auf Widerstand und gaben ihr Unternehmen verloren.

D.

Vor dem endgültigen Verlassen von Bordeaux hatten Baumann und Oldenburg am 3.6.42 gegen 23⁰⁰ Uhr - Baumann durch ~~Ein-
drücken~~ drücken einer Scheibe, Oldenburg durch Schmierestehen - aus der Waffenkammer ihres Truppenteils 2 Pistolen, 2 Magazine, 9 Pack Munition und 1 Taschenlampe entwendet, "um sich ein grösseres persönliches Sicherheitsgefühl zu verschaffen".

zu A :

Gronewold und Oldenburg sind des schweren Diebstahls schuldig, den sie gemeinschaftlich mit den Franzosen durchführten. Sie haben den Einbruchsdiebstahl in das Lebensmittelmagazin vorher

vereinbart und jeder der Teilnehmer wollte die Tat als seine eigene: auf den Grad der aktiven Beteiligung bei der Wegnahme des Mehles oder der Beseitigung der Hindernisse am verschlossenen Tor kann es hierbei nicht entscheidend ankommen.

Beide setzten sich aber auch gleichzeitig im Felde vorsätzlich ausser Stand den ihnen obliegenden Dienst zu versehen und verliessen ihren Posten, handelten auch den ihnen gegebenen Vorschriften zuwider. Zwischen beiden Straftaten besteht Tateinheit, da die in erster Linie gewollte Mittäterschaft am Diebstahl zu der Wachverfehlung führte. Die Nachteilsfolgen der Wachverfehlung nach dem MSTGB müssen nicht im Einzelfall tatsächlich aufgetreten sein, sondern es genügt, dass sie als Befehlshaber einer milit. Wache und als Wachposten im auftretenden Bedarfsfalle nicht handlungs- und einsatzfähig waren.

- je Verbrechen nach §§ 243 Abs. I Ziff. 2, 47, 73 RSTGB und §§ 141 MSTGB. -

zu B :

Baumann hat ebenfalls durch sein Verhalten den Tatbestand der Wachverfehlung im Felde erfüllt. Er wusste, dass er infolge des genossenen Weines Ermüdungserscheinungen ausgesetzt war und durfte ihnen nicht nachgeben. Er tat es in der Vorraussicht, seine Wachpflicht nicht mehr erfüllen zu können und nahm den Erfolg in Kauf.

- Verbrechen nach § 141 MSTGB -

zu C :

Baumann und Oldenburg haben gemeinschaftlich in der Absicht sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen und in Zivil ins unbesetzte Gebiet - also das Ausland - zu gelangen und Dienste in der franz. Fremdenlegion anzunehmen, ihre Truppe verlassen.

- Verbrechen nach §§ 69, 70 MSTGB., § 47 RSTGB.

zu D :

Baumann und Oldenburg haben auch durch die gemeinschaftlich besprochene, gewollte durchgeführte Wegnahme der Pistolen aus der Waffenkammer einen schweren Diebstahl - durch Einschla-

gen eines Fensters und Einsteigen - ausgeführt. Auch hier hat Oldenburg als Aufpasser die Tat Baumanns als eigene gewollt und ist deshalb als Mittäter zu bestrafen.

- Verbrechen nach § 243 Abs. I Ziff. 2 RSTGB.- § 47 RSTGB -

Die Erwägungen hinsichtlich der Strafzumessung haben das Feldkriegsgericht zu folgenden Ergebnissen geführt:

zu A :

Den Angeklagten Gronewold und Oldenburg sind hinsichtlich des in erster Linie gewollten schweren Diebstahls mildernde Umstände zugebilligt worden. Ihre bisherige Haltung - sie sind nicht einschlägig vorbestraft -, die Jugend Oldenburgs und die mitspielende Verführung durch die Gelegenheit suchenden Franzosen rechtfertigen die Zuerkennung lediglich einer fühlbaren Gefängnisstrafe. Diese Gründe gelten auch bei der Anwendung des Strafrahmens des § 141 MSTGB, aus dem die Strafe, als dem schwereren Gesetz, zu entnehmen war. Grössere Jugend bei Oldenburg wird bei Gronewold durch dessen erhöhte Verantwortung als Wachhabender aufgewogen. Als angemessene Sühne sind je 1 1/2 Jahre Gefängnis festgesetzt worden.

zu B :

Dem Angeklagten Baumann ist seine gute bisherige Beurteilung und seine Jugend hinsichtlich der Wachverfehlung weitestgehend zu gute gehalten worden. Es soll auch hervorgehoben werden, dass diese Verfehlung nie für ihn der Grund zu den nachfolgenden schweren Verbrechen hätte werden dürfen. Seine Schuld war hier mit einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten gerechterweise gesühnt.

zu C :

Für die Fahnenflucht im Felde müssen die strengsten Massstäbe angewendet werden.- Die Flucht von der Fahne ist und bleibt das schimpflichste Verbrechen, das der deutsche Soldat begehen kann. Keine Scheu vor Verantwortung begangener Fehlritte, keine Furcht vor Strafe darf den Soldaten zu ihr verführen. Auch Er-

wägungen, die zur Bewilligung von Gnadenerweisen führen können, dürfen das Feldkriegsgericht nicht hindern, für die Tat die gerechte Sühne zu suchen und festzusetzen. Wer gemeinschaftlich Fahnenflucht mit anderen begeht und diese Flucht ins Ausland versucht und wer sich während der Fahnenflucht verbrecherisch betätigt, ist nach den Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht vom 14. April 1940 Ziff. I Abs. 2 mit dem Tode zu bestrafen. Nur in allen anderen Fällen (Ziff II) soll eine Zuchthausstrafe im allgemeinen dann als ausreichende Sühne angesehen werden, wenn jugendliche Unüberlegtheit u.a. Beweggründe für die Täter hauptsächlich bestimmend waren. - Das Feldkriegsgericht musste deshalb bei beiden Angeklagten auf die Todesstrafe erkennen.

zu D :

Pistolen- und
Für den gemeinschaftlichen schweren Munitionsdiebstahl, der lediglich ein Ausfluss der Fluchtintendenz der Angeklagten Baumann und Oldenburg war, ist beiden Angeklagten unter Anwendung milderer Umstände - auch wegen ihrer Geständigkeit - eine Gefängnisstrafe von je einem Jahr Gefängnis auferlegt worden.

Aus den gegen Baumann erkannten Einzelfreiheitsstrafen ist eine Gesamtstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten Gefängnis, aus den gegen Oldenburg erkannten Einzelfreiheitsstrafen eine solche von 2 Jahren Gefängnis gebildet worden.

- Der Ausspruch der Nebenstrafen folgt aus §§ 31, 33 MSTGB. -

M. H. H. H.
Marsch-Kriegsgerichtsrat

4.7.42.